

Reglement über die Dotierung von Messstiftungen

vom 23. März 1982 (Stand 4. Februar 2003)¹

Der Administrationsrat

erlässt

aufgrund von Art. 37 und Art. 40 Abs. 2 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 als

Reglement:

Art. 1 Errichtung von Messstiftungen

¹ Messstiftungen für die Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen sowie für die öffentlichen Kapellen der Diözese St. Gallen sind beim zuständigen Pfarramt oder Kloostervorstand zu errichten.

² Der Stifter hat die Bestimmungen über die Stiftung anzugeben und das festgesetzte Stiftungskapital zu bezahlen.

Art. 2 Verfahren

¹ Über jede Anmeldung ist ein schriftlicher Akt auf amtlichem Formular abzufassen. Dieses Formular ist im Doppel dem Bischöflichen Generalvikariat zuzustellen.

² Nach Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat übergibt der Pfarrer das Stiftungskapital dem Kirchenpfleger zur Fondierung im Jahrzeitfond.

³ Die Stiftung ist unverzüglich im Stiftmessenbuch der Pfarrei oder des Klosters und im Persolvierungsbuch der betroffenen Pfründe einzutragen.

⁴ Die vom Kirchenpfleger quittierte Stiftungsurkunde ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

⁵ Die Stiftung ist in dem vom Kirchenpfleger zu führenden Doppel des Stiftmessenbuches nachzutragen.

Art. 3 Pflicht zur Entgegennahme von Messstiftungen

¹ Der Kirchenverwaltungsrat ist verpflichtet, neue Messstiftungen anzunehmen, sofern:

- a) die Bestimmungen der neuen Stiftung ohne Beeinträchtigung schon bestehender Verpflichtungen erfüllt werden können;
- b) vom jährlichen Ertrag der Stiftung neben der Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen noch ein Überschuss verbleibt;

¹ Geändert durch Nachtrag vom 4. Februar 2003; der Nachtrag vom 19. Juni 1986 wurde gleichzeitig aufgehoben.

Reglement über die Dotierung von Messstiftungen

c) das vorgeschriebene Stiftungskapital hinterlegt worden ist.

Art. 4 *Dauer der Messstiftungen*

¹ Messstiftungen können auf die Dauer von 10, 15, 20 oder 25 Jahren gestiftet werden.²

Art. 5 *Stiftungskapital*

¹ Das Stiftungskapital beträgt bei Stiftungen auf 10 Jahre Fr. 200.–, bei Stiftungen auf 15 Jahre Fr. 250.–, bei Stiftungen auf 20 Jahre Fr. 300.–, bei Stiftungen auf 25 Jahre Fr. 350.–.³

Art. 6 *Stipendien*

¹ Das Stipendium für die Messstiftungen beträgt entsprechend dem Manualstipendium Fr. 10.–.

² Die Kirchen- und Kapellgenossenschaften haben den Pfrundinhabern die Stipendien früherer Stiftungen, welche unter der gegenwärtigen Diözesantaxe stehen, auf den Stipendienbetrag von Fr. 10.– zu erhöhen.

Art. 7 *Stiftungserweiterung*

¹ In eine Messstiftung können später verstorbene Ehegatten, Kinder und Geschwister für die noch verbleibende Stiftungsdauer eingeschlossen werden. Diese Angehörigen sind bei der Verkündigung aufzuführen.

Art. 8 *Verwendung des Stiftungskapitals*

¹ Das Stiftungskapital darf nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben geschmälert werden. Es ist dem Jahrszeitfond zuzuweisen und in der Jahresrechnung der Kirchgemeinde oder Kapellgenossenschaft auszuweisen.

² Nach Ablauf der Stiftungsdauer ist das Stiftungskapital als unbelastetes Eigentum der betroffenen Kirche oder Kapelle, dem Kirchen-, Pfrund- oder Kapellfond zuzuweisen.

Art. 9 *Verwendung des Stiftungskapitals*

¹ Anstände zwischen Pfrundinhabern und Kirchenverwaltungen betreffend die Messstiftungen werden vom Bischöflichen Ordinariat im Einvernehmen mit dem Administrationsrat erledigt.

Art. 10 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Dieses Reglement ersetzt das Regulativ über die Dotierung von Messstiftungen vom 15. Dezember 1964.

Art. 11 *Rechtskraft und Vollzug*

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von St. Gallen⁴ in Rechtskraft und wird durch den Administrationsrat in Vollzug gesetzt.

Namens des Katholischen Administrationsrates

Der Präsident:

Dr. Urs J. Cavelti

Der Aktuar:

Rudolf Würmli

genehmigt 31. März 1982⁵

Der Bischof von St. Gallen:

+ Dr. Otmar Mäder

² Art. 3 Abs. 1 des Dekrets über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vom 18. September 1979.

³ Geändert durch Nachtrag vom 4. Februar 2003; der Nachtrag vom 19. Juni 1986 wurde gleichzeitig aufgehoben.

⁴ Art. 3 Abs. 1 des Dekrets über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe vom 18. September 1979.

⁵ Genehmigung des Nachtrags vom 4. Februar 2003 durch Bischof Dr. Ivo Fürer am 25. Februar 2003.